

Rechtsgrundlage / Einbindung Kinder in der Feuerwehr



Ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung einer Feuerwehr aufgenommen werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) §10 Abs. 4:

„Der Eintritt in die Jugendabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden.“

Somit ist der Jugendfeuerwehrwart /-in im Auftrag der Wehrführung verantwortlich für die Jugendabteilung in der Feuerwehr im Alter von 6 – 10 Jahren, sowie 10 – 18 Jahren. Natürlich soll der Jugendfeuerwehrwart / -in eine oder mehrere Personen zur Betreuung von Kindergruppen einsetzen. Empfehlenswert wären hierbei Personen mit pädagogischen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten, wobei eine feuerwehrtechnische Ausbildung nicht zwingend erforderlich ist.

Auf der Landeskonferenz „Kinder in der Feuerwehr“ in Güstrow, aber auch auf der VBA-LJF vom 14.04.2018, wurde noch einmal die Rechtsgrundlage für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren erläutert. Somit sind Kinder in den Feuerwehren keine eigenständigen Abteilungen.

